

Botschaft an den Grossen Gemeinderat für die 2. Sitzung vom 27.06.2024

Traktanden Nr. 270

Registratur Nr. 10.0.11

Axioma Nr. 6238

Ostermundigen, 21. Mai 2024 / MosLea, MulPet



Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom; Genehmigung

1. Zusammenfassung und Antrag

1.1. Zusammenfassung

Die Gemeinde Ostermundigen erhebt für die Nutzung des öffentlichen Grundes durch Stromleitungen und weitere Anlagen eine Konzessionsabgabe. Derzeit sind es 1.5 Rp/kWh mit einer Obergrenze von CHF 300.00 pro Jahr und Zähler. Wie bei vielen Berner Gemeinden liegt als rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gemeindeabgabe ein entsprechender Vertrag mit der BKW Energie AG vor. Am 29. Mai 2018 hat das Bundesgericht entschieden, dass Konzessionsverträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen einer genügenden rechtlichen Grundlage bedürfen. Die Empfehlung lautet, dass betroffene Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage schaffen sollten.

Mit dieser Botschaft legt der Gemeinderat das erarbeitete «Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom» dem GGR zur Genehmigung vor. Mit diesem Reglement ermöglicht die Gemeinde Ostermundigen die Nutzung des öffentlichen Grundes durch die BKW und legt die Erhebung einer Konzessionsabgabe fest. Für die Abgabe schlägt der Gemeinderat einen Bereich zwischen 1.0 und 3.0 Rp./kWh (exkl. MwSt.) mit einer Obergrenze von CHF 900.00 pro Jahr und Zähler vor. Die finale Festlegung der aktuell geltenden Werte erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen einer entsprechenden Verordnung. Der Gemeinderat sieht keine Veränderung vor: Er belässt die Abgabe bei 1.5 Rp./kWh und die Obergrenze pro Jahr und Zähler bei CHF 300.00.

Das «Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom» liegt als *Beilage 1* bei.

1.2. Antrag

Gestützt auf die nachfolgenden Ausführungen sowie Artikel 55 der Gemeindeordnung vom 24. September 2000 beantragt der Gemeinderat dem Grossen Gemeinderat, es sei folgender

B e s c h l u s s zu fassen:

1. Das «Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom» wird genehmigt und tritt per 1. Oktober 2024 in Kraft.
2. Der Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

Gemeinderat

Schiessplatzweg 1
Postfach 101
3072 Ostermundigen

Telefon +41 31 930 14 14
www.ostermundigen.ch

2. Erläuterungen

2.1. Ausgangslage

Die BKW Energie AG - kurz BKW - betreibt auf dem Gemeindegebiet Ostermundigens ein Verteilnetz zur öffentlichen Versorgung mit Elektrizität. Für die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes für Leitungen und Anlagen entrichtet die BKW der Gemeinde eine Konzessionsabgabe. Als rechtliche Grundlage für diese Abgabe dient bisher der mit der BKW abgeschlossene öffentlich-rechtliche Konzessionsvertrag. Laut dem Bundesgerichtsentscheid 2C_399/2017 vom 29. Mai 2018 brauchen solche Verträge zwischen Gemeinden und Elektrizitätsversorgungsunternehmen eine genügende rechtliche Grundlage. Aus Sicht des Bundesgerichts wäre es zulässig, den Konzessionsvertrag dem fakultativen Referendum zu unterstellen. Der Verband Bernischer Gemeinden VBG und die BKW empfehlen jedoch, dass die Gemeinden eine reglementarische Rechtsgrundlage erstellen (= formell-gesetzliche Grundlage) und gleichzeitig den Gemeinderat befähigen, mit dem Elektrizitätsversorgungsunternehmen einen Konzessionsvertrag im Rahmen der kommunalen Rechtsgrundlage abzuschliessen. Der Empfehlung des VBG und der BKW sind in der Zwischenzeit schon etliche betroffene Gemeinden gefolgt, so z. B. Muri-Gümligen, Worb oder Münsingen.

Zurzeit fliesst die Konzessionsabgabe – jährlich zwischen CHF 470'000.00 - 500'000.00 – vollumfänglich in den Allgemeinen Finanzhaushalt der Gemeinde Ostermundigen; sie hat folglich den Charakter einer Steuer. Konzessionsabgaben werden jedoch häufig zweckgebunden verwendet, d. h. die finanziellen Mittel dienen dem weiteren Aus- bzw. Umbau der betroffenen Infrastruktur. Die Gemeinde Ostermundigen kennt diesen Mechanismus z. B. bei der Ersatzabgabe für Parkplätze und der Zweckbindung für die Förderung des öffentlichen Verkehrs.

Aufgrund des ausstehenden Fusionsentscheids hat der Gemeinderat mit der Bearbeitung des vorliegenden Geschäfts bis im Oktober 2023 zugewartet. Die vorangehenden Ausführungen zeigen, dass die Gemeinde Ostermundigen über keine ausreichende Rechtsgrundlage für die Erhebung einer Konzessionsabgabe verfügt und keine Zweckbindung der finanziellen Mittel besteht. Der Gemeinderat folgt der Empfehlung des VBG und der BKW und legt dem GGR gleichzeitig mit dieser Botschaft das «Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom» zur Genehmigung vor, vgl. *Beilage 1*.

Abbildung 1 aus den Informationsunterlagen des VBG zeigt die Rechtsverhältnisse zwischen Gemeinde, Elektrizitätsversorgungsunternehmen und Endverbraucher:in.

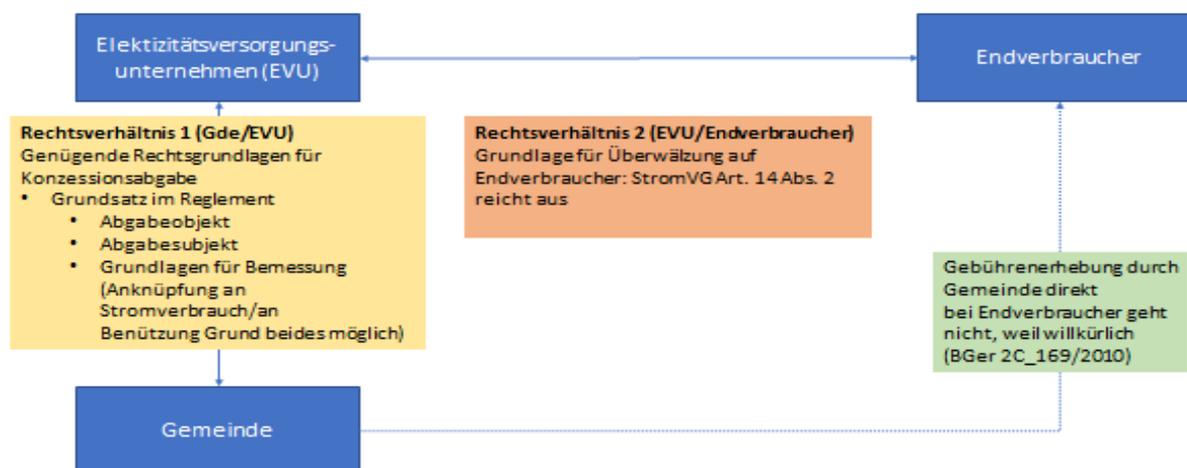


Abbildung 1: Rechtsverhältnisse Gemeinde – Elektrizitätsversorgungsunternehmen – Endverbraucher:in

2.2. Ziel / Konzept

Genehmigung des «Reglements über die Gemeindeabgabe auf Strom».

2.3. Projekt

Nachfolgend werden die bisherige und die neue Situation kurz erläutert und wichtige Fragen geklärt.

2.3.1 BISHER: Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Die derzeitige rechtliche Grundlage für die Erhebung der Konzessionsabgabe in Ostermundigen ist der Gemeindevertrag mit der BKW von 2004, mit Anhang 1 aus dem Jahr 2015. Die Höhe der Konzessionsabgabe ist im Anhang 1 des Gemeindevertrags geregelt. Sie «bemisst sich anhand des pro Zähler gemessenen tatsächlichen Verbrauchs der Endverbraucher in der Gemeinde [...] und beträgt ab 1. Januar 2015 maximal 1.5 Rp./kWh pro Jahr und Zähler, maximal CHF 300.00/Zähler».

2.3.2 NEU: Reglement, Verordnung und öffentlich-rechtlicher Vertrag

Als neue rechtliche Grundlage für die Erhebung der Gemeindeabgabe legt der Gemeinderat das «Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom» (*Beilage 1*) vor. Das Reglement wurde u. a. anhand der Vorlage des VBG erstellt.

- *Gemeindeabgabe*: Die Gemeinde Ostermundigen ermöglicht mit dem neuen Reglement die Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes durch die BKW und legt die Erhebung einer Konzessionsabgabe fest. Für die Gemeindeabgabe schlägt der Gemeinderat einen Bereich zwischen 1.0 und 3.0 Rp./kWh (exkl. MwSt.) mit einer Obergrenze von maximal CHF 900.00 pro Jahr und Zähler vor. Die finale Festlegung der geltenden Konzessionsabgabe erfolgt durch den Gemeinderat im Rahmen einer Verordnung, vgl. Abschnitt unten. Sogenannte «Zweitzähler», d. h. Zähler hinter dem gleichen Netzanschluss, profitieren heute von einer reduzierten Gemeindeabgabe. Mit dem neuen Reglement werden alle Zähler gleichgestellt. Dies betrifft 154 Zähler von insgesamt 11'359 Zähler. Zusätzlich wird der Gemeinderat ermächtigt, einen Konzessionsvertrag mit der BKW auszuhandeln.
- *Spezialfinanzierung Energie und Klima*: Im Rahmen der Erarbeitung des Reglements hat der Gemeinderat auch die Möglichkeit geprüft, einen Teil der Konzessionsabgabe in eine neue «Spezialfinanzierung Energie und Klima» zu überführen. Dies mit dem Ziel, dringend benötigte Mittel für eine rasche Energiewende, für Energieeffizienzprojekte, für die effektive Bekämpfung des Klimawandels sowie Massnahmen für die Klimaanpassung bereitzustellen. Dies würde dabei helfen, die Energie- und Klimaziele von Bund und Kanton einzuhalten sowie das Label Energiestadt Gold zu erreichen. Der Gemeinderat hat die «Spezialfinanzierung Energie und Klima» jedoch verworfen, da diese zur Folge hätte, dass entweder die Konzessionsabgabe erhöht werden müsste oder aber die finanziellen Mittel und der Spielraum im Allgemeinen Haushalt reduziert würden.

Genehmigt der GGR das Reglement, legt der Gemeinderat in der entsprechenden Verordnung eine Abgabe von 1.5 Rp./kWh mit einer Deckelung von CHF 300 pro Jahr und Zähler fest. Das heisst, die bisherige Abgabenhöhe wird beibehalten.

2.3.3 FAQ zur Konzessionsabgabe

- *Warum verlangen Gemeinden eine Gemeindeabgabe?* Für den Auf- und Ausbau eines Verteilnetzes für Elektrizität wird der öffentliche Grund durch Leitungen und Anlagen in Anspruch genommen (z. B. Strassen). Der Kanton Bern verlangt diesbezüglich die Erteilung einer Sondernutzungskonzession. Das Erteilen einer Sondernutzungskonzession kann gemeindeseitig an eine Abgabe geknüpft werden. Die Gemeinde Ostermundigen verlangt bislang Abgaben im Bereich der Strom- und Erdgasversorgung.
- *Wer bezahlt die Konzessionsabgabe?* Die Gemeinde Ostermundigen kann als Abgeltung für die Inanspruchnahmen des öffentlichen Grundes mit entsprechender Rechtsgrundlage die Gemeindeabgabe von der BKW verlangen. Die BKW darf diese Abgabe laut Stromversorgungsgesetz an die Endverbraucher:innen weiterverrechnen.
- *Was bedeutet die heutige Konzessionsabgabe von 1.5 Rp./kWh für Endverbraucher:innen?* Ein durchschnittlicher Haushalt mit vier Personen verbraucht rund 4'500 kWh Strom jährlich. Er bezahlt eine Konzessionsabgabe von CHF 67.50 pro Jahr. Einen Deckel von CHF 300.00 gibt es speziell für Grossverbraucher:innen aus Industrie, Gewerbe und Dienstleistungen, d. h. unabhängig vom Stromverbrauch zahlen sie jährlich maximal CHF 300.00.
- *Welche Konzessionsabgaben verlangen andere Gemeinden?* Eine gute Übersicht zu den Abgaben in ihrem Versorgungsgebiet bietet die BKW auf ihrer Webseite¹. Die meisten Gemeinden orientieren sich an den 1.5 Rp./kWh, die 2004 durch die Gemeinden und die BKW ausgehandelt wurden. Gewisse Gemeinden erheben aber auch höhere Gemeindeabgaben, so z. B. Bern mit 2.65 Rp./kWh, Köniz mit 1.9 Rp./kWh, Worb mit 2.0 Rp./kWh oder Langnau mit 2.5 Rp./kWh. Der Deckel pro Jahr und Zähler liegt meist bei CHF 300.00 – bei einzelnen Gemeinden, z. B. Biberist oder Huttwil, geht er bis zu CHF 2'000.00 bzw. CHF 4'000.00.
- *Wie hoch sind die Einnahmen der Gemeinde Ostermundigen durch die Konzessionsabgabe?* Untenstehende Tabelle zeigt die jährlichen Auszahlungen der BKW seit 2010. Der neue Auszahlungsmodus im Jahr 2015 sorgte für eine Änderung bei den Einnahmen.

Jahr	Auszahlung in CHF	Jahr	Auszahlung in CHF
2010	732'739.00	2017	496'015.40
2011	717'477.69	2018	499'394.58
2012	718'846.00	2019	471'950.02
2013	718'846.00	2020	482'527.15
2014	797'551.76	2021	500'117.82
2015	591'805.11	2022	463'284.10
2016	467'678.74	2023	475'347.05

Tabelle 1: Übersicht Auszahlungen Konzessionsabgabe BKW – Gemeinde Ostermundigen

- *Unter welchen Umständen beabsichtigt der Gemeinderat eine Erhöhung bzw. eine Senkung der Konzessionsabgabe?* Der Gemeinderat beabsichtigt derzeit weder eine Erhöhung noch eine Senkung der Gemeindeabgabe. Eine Änderung der Konzessionsabgabe käme aus Sicht des Gemeinderats allenfalls in Frage, wenn im Vergleich zu umliegenden Gemeinden

¹ BKW AG: Übersicht über Abgaben an die Gemeinden. https://www.bkw.ch/fileadmin/user_upload/03_Energie/03_06_Gesetzliche_Publikationen/Uebersicht-Abgaben-Gemeinden_23D4038_de_phase_3.pdf, Zugriff: 14.05.2024.

oder zu anderen Konzessionsabgaben eine Korrektur nach oben/unten angezeigt wäre. Allfällige weitere Gründe könnten z. B. sein, dass zusätzliche finanzielle Mittel für die Energiewende notwendig oder die finanzielle Entlastung der Bevölkerung angezeigt wäre.

- *Was passiert, wenn die Gemeinde Ostermundigen ohne Reglement weiterarbeitet?* Sollte sich der GGR gegen ein Reglement aussprechen, macht der Gemeinderat auf folgenden beiden Risiken aufmerksam: (1) Die BKW könnte sich weigern, der Gemeinde Ostermundigen die Gemeindeabgaben weiterhin auszuführen. (2) Endverbraucher:innen könnten vor Gericht die bezahlten Abgaben bis auf 10 Jahre zurück einfordern.

2.4. Kostenvoranschlag

Die Kosten für die Erstellung und rechtliche Prüfung des «Reglements über die Gemeindeabgabe auf Strom», der «Verordnung über die Gemeindeabgabe auf Strom» und des Konzessionsvertrags mit der BKW sind mit dem aktuellen Budget abgedeckt. Es sind keine weiteren Mittel notwendig.

2.5. Folgekosten/-erträge

Mit Folgekosten ist nicht zu rechnen. Die Folgeerträge sind abhängig von der durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen an die Endkund:innen ausgespeiste Energie. In den vergangenen Jahren lagen die Einnahmen aus der Konzessionsabgabe bei durchschnittlich CHF 485'000.00.

2.6. Finanzierung

Keine Finanzierung notwendig.

2.7. Termine

Im Nachgang zum Inkrafttreten des «Reglements über die Gemeindeabgabe auf Strom» und der «Verordnung über die Gemeindeabgabe auf Strom» wird der Gemeinderat die Vertragserneuerung mit der BKW in Angriff nehmen.

GEMEINDERAT OSTERMUNDIGEN



Thomas Iten
Präsident



Barbara Steudler
Gemeindeschreiberin

Beilage 1:

1 Reglement über die Gemeindeabgabe auf Strom